



Kath. Kindertagesstätte St. Michael
Johann-Sebastian-Bach-Straße 10
91315 Höchstadt
Tel.: 09193 / 4641, Fax: 09193 / 501671
Mail: kita.hoechstadt.mic@erzbistum-bamberg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Hedwig
Egerlandstraße 16
91315 Höchstadt
Tel.: 0919 / 9505, Fax: 09193 / 502675
Mail: kita.hoechstadt.hed@erzbistum-bamberg.de

Kath. Kindertagesstätte St. Nikolaus
Steinwegstraße 23
91315 Höchstadt
Tel.: 0919 / 8153, Fax: 09193 / 503652
Mail: kita.hoechstadt.nik@erzbistum-bamberg.de

Kindertagesstättenordnung

Präambel

Die Kindertagesstätten in katholischer Trägerschaft sind grundsätzlich offen für alle Kinder aus Familien, die den allgemeinen Erziehungszielen, basierend auf dem christlichen Welt- und Menschenbild, zustimmen. Uns sind alle Kinder willkommen, denn ein Leben aus dem Glauben und im liebevollen Miteinander ist das Fundament aller Kultur- und Glaubenskreise. Wir achten die religiöse Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird. Umgekehrt erwarten wir von den Eltern anderer Glaubenshaltungen, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren und tolerieren.

Kinder brauchen einen Lebensraum, der ihnen verlässliche Beziehungen, Geborgenheit und Zuwendung garantiert und der zur Entfaltung individueller und sozialer Fähigkeiten genügend Freiräume und Anregungen bietet. Die Katholische Kindertagesstätte ist ein Teil der Pfarrgemeinde und ein Ort der Begegnung, der das Leben in der Gemeinde widerspiegelt. Im Miteinander des Lebens und Glaubens ist die katholische Tageseinrichtung für Kinder neben dem Elternhaus ein Raum, in dem sie die Liebe zum Nächsten und den Glauben an Gott erleben. Wir beziehen religiöse Bildung und Glaubenserziehung in den Kindertagesstättenalltag ein und möchten im Zusammenwirken mit den Eltern eine Grundlegung sittlicher und religiöser Wertvorstellung entfalten. Dabei stellt die religiöse Thematik keinen eigenen Lernbereich dar, sondern ist integraler Teil der Gesamterziehung, in deren Mittelpunkt die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung steht.

§ 1 Aufgaben der Kindertagesstätte

Die Katholische Kindertagesstätte unterstützt und ergänzt die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bietet kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an und fördert die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen. Eventuelle Entwicklungsmängel sollen ausgeglichen werden.

Leitziel aller pädagogischer Arbeit in einer katholischen Kindertagesstätte ist der beziehungsfähige, wertorientierte, schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich vor Gott und den Mitmenschen gestaltet und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes erfolgt durch den Träger, der die Entscheidung an die Kindertagesstättenleitung delegieren kann.
- (2) Am ersten Besuchstag muss eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch der Kindertagesstätte vorliegen. Diese Bescheinigung hat insbesondere Auskunft darüber zu geben, ob Bedenken gegen die Aufnahme in die Kita bestehen. Die Bescheinigung soll nicht älter als vier Wochen sein. Die Verpflichtung zur Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entfällt, wenn die Durchführung der Kindervorsorgeuntersuchung nach § 26 SGB V nachgewiesen wird.
- (3) Erziehungsberechtigte, die aus einem nicht deutschsprachigen Land stammen oder eine andere nicht deutschsprachige Staatsangehörigkeit haben, müssen dies rechtsverbindlich nachweisen (z.B. Pass, Vertriebenenausweis, o. ä.)

§ 3 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt ausnahmslos schriftlich auf der Grundlage eines Aufnahmegesprächs der Kindertagesstättenleitung mit den Eltern. Für eine Anmeldung in der Kinderkrippe ist die Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes Voraussetzung.

§ 4 Öffnungszeiten, Nutzungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte werden vom Träger nach Anhörung der Kindertagesstättenleitung und ggf. des Elternbeirats festgelegt und durch einen Aushang bekannt gegeben.
- (2) Der Träger ist berechtigt, die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen zu ändern. Änderungen werden den Eltern rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus bekannt gegeben.
- (3) Die Eltern können in den Grenzen der Öffnungszeiten die benötigte tägliche Nutzungszeit buchen. Die gewählte Nutzungszeit gilt grundsätzlich für das ganze Betreuungsjahr (vom 01.09. eines Jahres bis 31.08. des darauffolgenden Jahres). Den Eltern ist eine Änderung der gewählten Nutzungszeit mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat zum Monatsende möglich, wenn der Anstellungsschlüssel und der Fachkraftschlüssel der Einrichtung die Buchungsänderung zulassen. Das Änderungsverlangen muss schriftlich an den Träger bzw. die Kindertagesstättenleitung gerichtet werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen in Absprache mit Träger/Leitung zulässig.
- (4) Die Eltern bestätigen dem Träger die Nutzungszeit durch den Buchungsbeleg.
- (5) Die Eltern sind verpflichtet, die Öffnungszeiten und die eigenen Buchungszeiten einzuhalten. Im Interesse der pädagogischen Zielsetzung und des zu betreuenden Kindes soll die Kindertagesstätte regelmäßig besucht werden.

§ 5 Schließzeiten

- (1) Die Tage, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (Schließzeiten), werden vom Träger und der Kindertagesstättenleitung festgelegt und den Eltern zu Beginn des Kindergartenjahres schriftlich bekannt gegeben.

- (2) Muss der Träger aus dringenden betrieblichen Gründen die Kindertagesstätte vorübergehend schließen, werden die Eltern unverzüglich informiert.
Ein dringender Grund wäre z. B. die Anordnung durch eine staatliche Behörde.

§ 6 Kindertagesstättenbeitrag

- (1) Der Kindertagesstättenbeitrag ist für das gesamte Betreuungsjahr zu bezahlen,
(2) auch für
- ❖ Schließzeiten,
 - ❖ Schließungen durch die zuständigen Gesundheitsämter,
 - ❖ staatlich angeordnete Betretungsverbote für Kinder und Eltern,
 - ❖ sowie bei Abwesenheit des Kindes.
- (3) Der Kindertagesstättenbeitrag wird in 12 monatlichen Beiträgen erhoben. Zusätzlich werden u. a. Beiträge für Mittagsverpflegung, Spielgeld sowie Getränkegeld erhoben.
(4) Der Beitrag ist monatlich im Voraus fällig und muss spätestens am 15. Werktag auf dem Konto des Trägers eingegangen sein.
(5) Der Beitrag wird durch den Träger per Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht. In begründeten Ausnahmefällen ist Barzahlung möglich.
(6) Der Träger ist berechtigt, den Kindertagesstättenbeitrag zu Beginn jeden Betreuungsjahres neu festzusetzen. Darüber hinaus kann eine Anpassung des Kindertagesstättenbeitrages auch während des laufenden Betreuungsjahres vorgenommen werden. Die Anpassungen werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Benachrichtigung der Eltern durch Aushang oder Rundschreiben folgt.
(7) Die Beiträge sowie Geschwisterermäßigungen sind aus den aktuellen Beitragslisten ersichtlich.
(8) In besonderen Fällen übernimmt das Jugendamt bzw. Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung. Entsprechende Bestätigungen sind in den Einrichtungen erhältlich.

§ 7 Aufsichtspflicht

- (1) Der Träger hat durch die Aufnahme des Kindes die vertragliche Aufsichtspflicht.
Es besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Kinder, für die kein Betreuungsvertrag abgeschlossen wurde.
(2) Der Träger ist berechtigt, die vertragliche Aufsichtspflicht auf das pädagogische Personal zu übertragen.
(3) Die Aufsichtspflicht des Trägers bzw. des pädagogischen Personals erstreckt sich auf die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit, also auf die gesamte Zeit des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnlichem.
Die **Aufsichtspflicht beginnt**,
- ❖ wenn das Kindertagesstättenkind von den Eltern an das **pädagogische Personal übergeben ist**,
 - ❖ wenn das **Schulkind** den Bereich der Kindertagesstätte betritt und vom **pädagogischen Personal begrüßt wird**.
- Die **Aufsichtspflicht endet** mit der Übergabe des Kindes an die Eltern oder die zur Abholung berechnigte Person.
Die **Aufsichtspflicht besteht nicht**, wenn die Eltern oder die von den Eltern beauftragte Begleitperson das Kindertagesstättenkind zu einer Veranstaltung der Kindertagesstätte begleiten oder dort mit ihm anwesend sind.

Außerhalb der Öffnungszeit kann die Beaufsichtigung der Kindertagesstättenkinder durch das pädagogische Personal nicht gewährleistet werden.

- (4) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zu der Kindertagesstätte und von dort nach Hause obliegt den Eltern. Dies gilt regelmäßig auch dann, wenn das Kindertagesstättenkind (Schulkind) allein in die Kindertagesstätte kommt bzw. nach Hause geht.
- (5) Soll/Darf ein Schulkind den Heimweg alleine antreten, so ist hierfür die vorherige schriftliche Erklärung der Eltern erforderlich.
- (6) Die zur Abholung des Kindertagesstättenkindes berechtigten Personen sind dem Kindertagesstättenpersonal **schriftlich und im Voraus zu benennen**. Soll das Kindertagesstättenkind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich. Eine telefonische Benachrichtigung ist grundsätzlich nicht ausreichend.

§ 8 Mitwirkungspflicht der Eltern

- (1) Eine sinn- und wirkungsvolle pädagogische Kindertagesstättenarbeit zum Wohle des Kindertagesstättenkindes und dessen geistige, seelische und körperliche Entwicklung ist ohne partnerschaftliche Mitarbeit der Eltern nicht möglich. Die Kindertagesstätte bietet deshalb Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Die Eltern sollen daher an den Elternabenden regelmäßig teilnehmen und die angebotenen Gesprächsmöglichkeiten wahrnehmen.
- (2) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die aktuelle private sowie dienstliche Telefonnummer anzugeben, unter der sie erreichbar sind. Jede Änderung dieser Angaben ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) **Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich mitzuteilen.** Zu Beginn des Betreuungsjahres wird von der Elternschaft ein Kindertagesstättenbeirat als beratendes Gremium gewählt, welches die Zusammenarbeit zwischen Träger, Einrichtung und Eltern unterstützt.

§ 9 Krankheitsfälle und Abwesenheit der Kinder

- (1) Erkrankungen des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. **Insbesondere sind Krankheiten mitzuteilen, die nach näherer Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes meldepflichtig sind, wie z. B. Diphtherie, Keuchhusten, Kopfläuse, Masern, Meningitis, Mumps, Röteln, Scharlach, Salmonellen, Windpocken sowie übertragbare Darm-, Haut- oder Augenerkrankungen.** Auch die Erkrankung eines Familienmitglieds an einer dieser Krankheiten ist der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen. Die Meldepflicht der Krankheiten ist in den §§ 6, 7, 33 und 34 des Infektionsschutzgesetzes geregelt.
- (2) Eine Wiederezulassung nach Fieber, Übelkeit, Erbrechen und Durchfall ist im Infektionsschutzgesetz geregelt. Die Wartezeit beträgt, für Kinder unter sechs Jahren, nach dem letzten Symptom 48 Stunden. Erst nach dieser Zeit dürfen Kinder die Einrichtung wieder besuchen.
- (3) Kindertagesstättenkinder, die **verdächtig** sind, an einer der genannten Krankheiten erkrankt zu sein oder daran erkrankt sind, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

- (4) Bei Verdacht auf Läuse-Befall eines Kindertagesstättenkindes ist das pädagogische Personal berechtigt, in der Kindertagesstätte bei dem betreffenden Kind eine Läuse Sichtung vorzunehmen. Bei Verlausung ist ein Besuch der Einrichtung erst möglich, wenn das Kind laus- und nissenfrei ist. Vor einem weiteren Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte ist das Personal berechtigt eine Laus- und Nissenschau bei dem Kind durchzuführen.
- (5) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindertagesstättenkindes sind der Kindertagesstättenleitung mitzuteilen, z. B. Behinderungen, Anfalls- oder Bluterkrankungen, Allergien oder Unverträglichkeiten.
- (6) Wegen weiterer Pflichten, Verhaltensweisen und des üblichen Vorgehens bei Krankheiten verweisen wir auf den Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz.
- (7) Weiterhin ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind aus anderen Gründen die Einrichtung nicht besuchen kann.
- (8) Ärztlich verordnete Medikamente bitte mit dem Namen Ihres Kindes versehen und die Art der Dosierung leserlich auf die Verpackung schreiben. Die Medizin immer den Mitarbeitern übergeben. Bitte beachten Sie auch die Anlage 12 (Medikamentenverabreichung) aus den Bestandteilen des Betreuungsvertrages.

§ 10 Versicherungsschutz

- (1) Die Kindertagesstättenkinder sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz besteht für den direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück, während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sowie während der Teilnahme an Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb von deren Grundstück.
- (2) Jeder Unfall oder sonstige Schadenfall ist der Kindertagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen. **Alle Unfälle** auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte sind zu melden, **auch wenn eine ärztliche Behandlung nicht erforderlich ist.**
- (3) Für in die Kindertagesstätte mitgebrachte Kleidung, Brillen, Spielzeug, Schmuck und Ähnliches übernimmt der Träger keine Haftung. Dies gilt insbesondere für den Fall des Verlustes, der Verwechslung oder der Beschädigung.

§ 11 Beendigung des Aufnahmevertrages

- (1) Über die Bestimmungen im Bildungs- und Betreuungsvertrag hinaus kann der Träger den Aufnahmevertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Wichtige Gründe liegen beispielsweise vor, wenn
 - ❖ das Kind mehr als zwei Wochen ununterbrochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - ❖ die Eltern mit der Bezahlung des Kindertagesstättenbeitrages und/oder anderer fälliger Kosten über zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug geraten,
 - ❖ die Eltern trotz schriftlicher Mahnung ihren Pflichten aus dem Bildungs- und Betreuungsvertrag bzw. dieser Kindertagesstättenordnung nicht nachkommen oder eine Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal nicht mehr möglich scheint,
 - ❖ das Kind einer besonderen pädagogischen Förderung bedarf, die in der Kindertagesstätte nicht geleistet werden kann.
 - ❖ die von den Eltern gewünschte Nutzungszeit die wirtschaftliche Führung der Kindertagesstätte beeinträchtigt.
- (2) Wie im Bildungs- und Betreuungsvertrag festgeschrieben, können Eltern mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Der monatliche Elternbeitrag ist bis Ende der Kündigungsfrist fällig, auch wenn der Betreuungsplatz wieder belegt ist.

- (3) Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
- (4) Einer Kündigung bedarf es immer dann, wenn das Kind die Einrichtung wechselt, auch wenn die Einrichtung im selben Gebäude untergebracht ist, z.B. bei dem Wechsel von der Krippe in den Kindergarten.
- (5) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate der Betreuung vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.
- (6) Bei einer Kündigung des Bildungs- und Betreuungsvertrages, der vor Beginn des Kindertagesstättenjahres für das kommende Kindertagesstättenjahr abgeschlossen wurde, gilt §11 (2) dieser Kindertagesstättenordnung. Dies gilt auch, wenn der Kita-Platz wieder besetzt werden kann.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Um eine sinnvolle und transparente Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können, werden Fotos, Videos u.a. von den Kindern gemacht, die in der Einrichtung, bei Informationsveranstaltungen und in den verschiedenen Medien (z. B. Tageszeitung, Internet) veröffentlicht werden.

§ 13 Datenschutz

Alle Angaben der Eltern und des Kindertagesstättenkindes werden nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihrer jeweils gültigen Fassung streng vertraulich behandelt. Die Weitergabe von notwendigen Informationen oder Angaben (z.B. an die kommunalen Verwaltungen oder Schulen) geschieht ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Es gilt die Anlage 16 des jeweiligen Betreuungsvertrages.

§14 Rechtsgrundlagen

Für die pädagogische Arbeit in der Katholischen Kindertagesstätte gelten das Bayrische Kinderbildungs- und -Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit seiner Durchführungsverordnung (DV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt ab dem 01.09.2022 in Kraft und hebt die Kindertagesstättenordnung aus dem Jahr 2020 auf.

 <hr/> Träger, Pfarrer Kilian Kemmer Stand: 01.09.2022	 <hr/> Kindertagesstättenleitung Nicole Hanneder	 <hr/> Kindertagesstättenleitung Beate Gehr	 <hr/> Kindertagesstättenleitung Verena Hoppe
--	---	---	--